

Aktuelles

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Aufsichtsbehörden

Stefan Sander, LL.M., B.Sc.

OKK Update Datenschutzrecht
15. Juni 2023

Ihr Referent

- Stefan Sander, LL.M., B.Sc.
 - Rechtsanwalt
 - Fachanwalt für IT-Recht
 - Software-Systemingenieur

- Schwerpunkte in der Beratungspraxis
 - Datenschutzrecht
 - Recht der IT-Sicherheit
 - Vertragsrecht im Kontext von IT

LAG Baden-Württemberg , Urt. v. 27.01.2023 - 12 Sa 56/21

- Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO vom Arbeitgeber
 - **3.000 EUR** zugesprochen und
 - Beweisverwertungsverbot angenommen
 - Gibt es kein ausdrückliches Verbot zur Privatnutzung oder ist für eine Kommunikationsform (z.B. WhatsApp, SMS, Telefon) ausdrücklich eine einvernehmliche Mischnutzung regelt, kann der Arbeitnehmer auch bei anderen Kommunikationsformen (hier: E-Mail) von einer Erlaubnis zur Privatnutzung ausgehen.
 - Bei erlaubter Privatnutzung darf eine verdachtsunabhängige Kontrolle durch den Arbeitgeber grundsätzlich nicht verdeckt erfolgen.

ArbG Duisburg, Urt. v. 23.03.2023

- 3 Ca 44/23

- Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO vom Arbeitgeber
 - **10.000** EUR zugesprochen
 - „Unter Zugrundelegung der dargestellten Rechtsgrundsätze, war die Auskunft der Beklagten in mehrfacher Hinsicht verspätet.“
 - „die konkreten Empfänger seiner personenbezogenen Daten zunächst gar nicht und mit Schreiben vom xxx sodann unzureichend mitgeteilt“
 - Löschfrist nicht mitgeteilt

EuGH, Urt. v. 04.05.2023 – C-300/21 (1)

- Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ist dahin auszulegen,
 - dass der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht ausreicht, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen.

- Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ist dahin auszulegen,
 - dass er einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Erheblichkeit erreicht hat.

EuGH, Urt. v. 04.05.2023 – C-300/21 (2)

- Art. 82 DS-GVO ist dahin auszulegen,
 - dass die nationalen Gerichte bei der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes, der aufgrund des in diesem Artikel verankerten Schadenersatzanspruchs geschuldet wird, die innerstaatlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über den Umfang der finanziellen Entschädigung anzuwenden haben, sofern die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachtet werden.

EuGH – GA v. 27.04.2023 – C-340/21

- Es wird vorgeschlagen, wie folgt zu entscheiden:
 - Die Art. 5, 24, 32 und 82 der Verordnung 2016/679 sind wie folgt auszulegen:
 - Das bloße Vorliegen einer „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“ im Sinne von Art. 4 Nr. 12 **reicht an sich nicht aus**, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die vom Verantwortlichen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht „geeignet“ waren, um den Schutz der betreffenden Daten zu gewährleisten;

EuGH – GA v. 27.04.2023 – C-340/21

- Es wird vorgeschlagen, wie folgt zu entscheiden:
 - Die Art. 5, 24, 32 und 82 der Verordnung 2016/679 sind wie folgt auszulegen:
 - bei der Prüfung der Frage, **ob** die von dem für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen getroffenen **technischen und organisatorischen** Maßnahmen **geeignet** waren, muss das angerufene nationale **Gericht** eine Überprüfung vornehmen, die sich auf eine **konkrete Analyse** sowohl des Inhalts dieser Maßnahmen als auch der Art und Weise ihrer Durchführung und ihrer praktischen Auswirkungen erstreckt;

EuGH – GA v. 27.04.2023 – C-340/21

- Es wird vorgeschlagen, wie folgt zu entscheiden:
 - Die Art. 5, 24, 32 und 82 der Verordnung 2016/679 sind wie folgt auszulegen:
 - bei einer Schadensersatzklage nach Art. 82 der Verordnung **muss der Verantwortliche nachweisen**, dass die von ihm gemäß Art. 32 der Verordnung ergriffenen Maßnahmen **geeignet** waren;

EuGH – GA v. 27.04.2023 – C-340/21

- Es wird vorgeschlagen, wie folgt zu entscheiden:
 - Die Art. 5, 24, 32 und 82 der Verordnung 2016/679 sind wie folgt auszulegen:
 - im Einklang mit dem Grundsatz der **Verfahrensautonomie** ist es Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, **die zulässigen Beweismittel und deren Beweiskraft zu bestimmen**, einschließlich der Ermittlungsmaßnahmen, die die nationalen Gerichte anordnen können oder müssen, um zu beurteilen, ob ein Verantwortlicher geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung unter Beachtung der im Unionsrecht festgelegten Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität getroffen hat;

EuGH – GA v. 27.04.2023 – C-340/21

- Es wird vorgeschlagen, wie folgt zu entscheiden:
 - Die Art. 5, 24, 32 und 82 der Verordnung 2016/679 sind wie folgt auszulegen:
 - der Umstand, dass der Verstoß gegen diese Verordnung, der den fraglichen Schaden verursacht hat, **von einem Dritten** begangen wurde, **stellt für sich genommen keinen Grund dar**, den Verantwortlichen **von der Haftung zu befreien**, und der Verantwortliche muss, um in den Genuss der von dieser Bestimmung vorgesehenen Befreiung zu kommen, nachweisen, dass er für den Verstoß in keinerlei Hinsicht verantwortlich ist;

EuGH – GA v. 27.04.2023 – C-340/21

- Es wird vorgeschlagen, wie folgt zu entscheiden:
 - Die Art. 5, 24, 32 und 82 der Verordnung 2016/679 sind wie folgt auszulegen:
 - der **Schaden, der in der Befürchtung** eines möglichen künftigen Missbrauchs ihrer personenbezogenen Daten besteht und dessen Vorhandensein die betroffene Person nachgewiesen hat, **kann einen immateriellen Schaden darstellen**, der einen Schadensersatzanspruch begründet, sofern die betroffene Person nachweist, dass sie individuell einen realen und sicheren emotionalen Schaden erlitten hat, ein Umstand, den das angerufene nationale Gericht in jedem Einzelfall zu prüfen hat.

Weitere Verfahren zu Art. 82 DS-GVO

- EuGH, C-65/23 (K GmbH)
- EuGH, C-590/22 (Steuerberater PS)
- EuGH, C-456/22 (Gemeinde Ummendorf)
- EuGH, C-182/22, C-189/22 (Scalable Capital)
- EuGH, C-741/21 (juris)
- EuGH, C-687/21 (Saturn Electro)
- EuGH, C-667/21 (Krankenversicherung Nordrhein)

EuGH, Urt. v. 30.03.2023 – C-34/21

- Art. 88 DS-GVO ist dahin auszulegen,
 - dass eine nationale Rechtsvorschrift **keine** „**spezifischere**“ Vorschrift“ im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels sein kann, wenn sie nicht die Vorgaben von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt.
- Art. 88 Abs. 1 und 2 DS-GVO sind dahin auszulegen,
 - dass nationale Rechtsvorschriften im Beschäftigungskontext unangewendet bleiben müssen, wenn sie nicht die in ebendiesem Art. 88 Abs. 1 und 2 vorgegebenen Voraussetzungen und Grenzen beachten, es sei denn, sie stellen eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 3 DSGVO dar, die den Anforderungen dieser Verordnung genügt.

EuGH – GA v. 27.04.2023 – C-807/21

- Auslegung von Art. 83 DS-GVO (Geldbußen)
 - DSK Stellungnahme vom 05.01.2023 auf 22 Seiten
 - Mündliche Verhandlung v. 17.01.2023
 - Aus den SA des GA, Rn.57: Eine juristische Person, die als für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche oder als Auftragsverarbeiterin eingestuft werden kann, **muss die Folgen** – in Gestalt von Sanktionen – von Verstößen gegen die DSGVO nicht nur **tragen**, wenn diese von ihren Vertretern, Leitern oder Geschäftsführern begangen wurden, sondern auch, wenn die Verstöße von natürlichen Personen (Mitarbeitern im weiteren Sinne) begangen wurden, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit des Unternehmens und unter der Aufsicht der zuerst genannten Personen handeln.

EuGH – GA v. 04.05.2023 – C-683/21

- Geldbußen bei gemeinsamer Verantwortlichkeit?
 - Gemeinsame Verantwortlichkeit des App-Entwicklers nur bei genügend Gesichtspunkte tatsächlicher und nicht lediglich formaler Art, dass die Entscheidung (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO) tatsächlich beeinflusst wurde.
 - Gemeinsame Verantwortlichkeit hat zwei Voraussetzungen
 - Jeder Beteiligte ist einzeln Verantwortlicher **UND**
 - Einfluss der Verantwortlichen auf die „Zwecke und Mittel“ der Verarbeitung wurde gemeinsam ausgeübt
 - Möglichkeit der Geldbuße bedingt
 - Vorsatz / Fahrlässigkeit des Verantwortlichen **ODER**
 - unrechtmäßige Verarbeitung durch Auftragsverarbeiter

EDSA Leitlinien 04/2022

- Zur Berechnung von Geldbußen nach Art. 83 DS-GVO
 - Ver. 2.0 am 24.05.2023 angenommen
 - Hinzugefügt: 6 Seiten Anhang mit Beispielen

EuGH – GA v. 16.03.2023 – C-634/21 (1)

- Auslegung von Art. 22 DS-GVO (HBDI ./ Schufa)
 - Aus der m.V.: Frage nach dem Einsatz von KI?
 - „Derzeit“ wohl keine selbstlernenden Algorithmen in der Benutzung, aber für die Zukunft beabsichtigt.
 - Es wird vorgeschlagen, wie folgt zu entscheiden:
 - Art. 6 Abs. 1 und Art. 22 DS-GVO sind dahin auszulegen,
 - dass sie nationalen Rechtsvorschriften über das Profiling nicht entgegenstehen, wenn es sich um ein anderes Profiling als das in Art. 22 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehene handelt. In diesem Fall müssen die nationalen Rechtsvorschriften jedoch die Anforderungen von Art. 6 dieser Verordnung erfüllen. Insbesondere müssen sie sich auf eine geeignete Rechtsgrundlage stützen, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist.

EuGH – GA v. 16.03.2023 – C-634/21 (2)

- Art. 22 Abs. 1 DS-GVO ist dahin auszulegen,
- dass **bereits** die automatisierte **Erstellung eines Wahrscheinlichkeitswerts** über die Fähigkeit einer betroffenen Person, künftig einen Kredit zu bedienen, eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhende **Entscheidung darstellt**, die der betroffenen Person gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, wenn dieser mittels personenbezogener Daten der betroffenen Person ermittelte Wert von dem Verantwortlichen an einen dritten Verantwortlichen übermittelt wird und jener Dritte nach ständiger Praxis diesen Wert seiner Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit der betroffenen Person maßgeblich zugrunde legt.

EuGH, Urt. v. 12.01.2023 – C-154/21

- Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO ist dahin auszulegen,
 - dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten bedingt, dass der Verantwortliche, wenn diese Daten gegenüber Empfängern offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, verpflichtet ist, der betroffenen Person **die Identität der Empfänger** mitzuteilen, **es sei denn, dass es nicht möglich ist**, die Empfänger zu identifizieren, **oder** dass der Verantwortliche nachweist, dass die **Anträge auf Auskunft** der betroffenen Person offenkundig **unbegründet oder exzessiv** im Sinne von Art. 12 Abs. 5 der Verordnung 2016/679 sind; in diesem Fall kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen.

EuGH – GA v. 15.12.2022 – C-579/21

- *„In Streit steht somit allein das Recht auf Auskunft über **die Identität der bei Pankki Beschäftigten**, die die personenbezogenen Daten von J. M. verarbeitet haben.“*
- *„Tatsächlich beziehen sich diese Informationen auf Einzelheiten des Verarbeitungsvorgangs und nicht auf die personenbezogenen Daten der betroffenen Person.“*
- Es wird vorgeschlagen, wie folgt zu entscheiden:
 - Art. 15 Abs. 1 DS-GVO verleiht der betroffenen Person **kein Recht darauf**, über die Informationen, die dem Verantwortlichen (gegebenenfalls anhand von Verzeichnissen oder Dateisystemen der Vorgänge) zur Verfügung stehen, Kenntnis von der Identität von Beschäftigten zu nehmen, die unter der Aufsicht und auf Weisungen des Verantwortlichen seine personenbezogenen Daten abgefragt haben.

Öst. OGH, Urt. v. 24.03.2023 – 60b242/22i

- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- Art. 15 DS-GVO → „*Bin ich betroffen?*“
 - Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen **mitzuteilen, ob** in der von der beklagten Partei am 10.08.2021 mit E-Mail versendeten Excel-Datei, die mehr als 24.000 Corona-Virus-Testergebnisse aus Tirol samt personenbezogenen Daten wie Namen, Wohnort, Geburtsdaten und Testdatum enthielt und welche in weiterer Folge dem 'Standard' und dem 'ORF Tirol' übermittelt wurde, personenbezogene Daten (**auch**) der Klägerin wie Name, Adresse, Geburtsdatum und/oder Corona-Virus-Testergebnis **enthalten waren**.

EuGH – GA v. 20.04.2023 – C-307/22 (1)

- Es wird vorgeschlagen, wie folgt zu entscheiden:
 - Art. 15 Abs. 1 DS-GVO ist dahin auszulegen, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, der betroffenen Person eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, und zwar **auch dann, wenn** die betroffene Person die Kopie nicht für die im 63. Erwägungsgrund der DSGVO genannten Zwecke, sondern **für einen anderen, datenschutzfremden Zweck** beantragt.

EuGH – GA v. 20.04.2023 – C-307/22 (2)

- Es wird vorgeschlagen, wie folgt zu entscheiden:
 - Der Ausdruck „eine **Kopie** der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, in Art. 15 Abs. 3 DSGVO kann **im Rahmen eines Arzt-Patienten-Verhältnisses nicht** dahin ausgelegt werden, dass er der betroffenen Person ein allgemeines Recht darauf gewährt, eine vollständige Kopie **aller** in ihrer Patientenakte **enthaltenen Dokumente** zu erhalten.
 - **Jedoch** hat der Verantwortliche der betroffenen Person bestimmte **Dokumente teilweise oder vollständig in Kopie** zur Verfügung zu stellen, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die übermittelten Daten verständlich sind und dass die betroffene Person in der Lage ist, zu überprüfen, **ob die** übermittelten **Daten vollständig** und richtig sind.

EuGH, Urt. v. 04.05.2023 – C-487/21 (1)

- Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO ist dahin auszulegen,
 - dass das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten, **bedeutet, dass** der betroffenen Person eine **originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten** ausgefolgt wird.
 - Dieses Recht setzt das Recht voraus, eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die u. a. diese Daten enthalten, zu erlangen, **wenn [...]**

EuGH, Urt. v. 04.05.2023 – C-487/21 (2)

- Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO ist dahin auszulegen,

[...] die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie **unerlässlich** ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu ermöglichen, wobei insoweit die Rechte und Freiheiten anderer zu berücksichtigen sind.

- dass sich der im Sinne dieser Bestimmung verwendete Begriff „Informationen“ **ausschließlich** auf **personenbezogene Daten** bezieht, von denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Satz 1 dieses Absatzes eine Kopie zur Verfügung stellen muss.

Weitere Verfahren zu Art. 15 DS-GVO

- BGH, Vorlagebeschl. v. 29.03.2022 – VI ZR 1352/20
→ Beschränkung des Anspruchs gem. § 630g Abs. 2 S. 2 BGB
- EuGH, C-672/22
→ OLG Koblenz, Beitragserhöhung pKV, u.a.: Zweck der Geltendmachung?
- EuGH, C-461/22
→ LG Hannover, Auskunftspflicht des gesetzlich bestellten Betreuers?
- EuGH, C-203/22
→ VG Wien, Wann ist die Auskunft „aussagekräftig“ bzgl. der Logik?

(Zwischen-)Fazit zu Art. 15 DS-GVO

- Auskunftspflicht (ggf. auch Informations-)pflichten
 - Detailangaben statt Gattungsbegriffen zu Empfängern
 - Erfassung im VVT?
 - Speicherpflicht für „Meta-Daten“?
 - Mehrstufige Lieferketten?
 - Art. 4 Nr. 9 DS-GVO
(„Empfänger ist, wem Daten offengelegt werden“)
 - „Unterstellte Personen“ i.S.v. Art. 29 DS-GVO?
 - Siehe EuGH, C-579/21
 - Herausgabe originalgetreuer und verständlicher Reproduktionen
 - Prozess zum Schutze der Interessen „anderer Personen“?

EuGH, Urt. v. 04.05.2023 – C-60/22 (1)

- Art. 17 Abs. 1 Buchst. d und Art. 18 Abs. 1 Buchst. b DSGVO sind dahin auszulegen,
 - dass der Verstoß eines Verantwortlichen gegen die Pflichten aus den Art. 26 und 30 dieser Verordnung über den Abschluss einer Vereinbarung zur Festlegung der gemeinsamen Verantwortung für die Verarbeitung bzw. das Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten **keine unrechtmäßige Verarbeitung** darstellt, die der betroffenen Person ein Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung verleiht, weil dieser Verstoß als solcher nicht bedeutet, dass der Verantwortliche gegen den Grundsatz der „Rechenschaftspflicht“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 dieser Verordnung verstößt.

EuGH, Urt. v. 04.05.2023 – C-60/22 (2)

- Das Unionsrecht ist dahin auszulegen,
 - dass dann, wenn ein für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlicher gegen seine Pflichten aus den Art. 26 oder 30 der Verordnung 2016/679 verstoßen hat, **die Einwilligung** der betroffenen Person **keine Voraussetzung** dafür darstellt, dass die Berücksichtigung dieser Daten durch ein nationales Gericht rechtmäßig ist.

EuG, Urt. v. 26.04.2023, T-557/20

- Bestätigung und Fortführung von EuGH, Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14
- Werden pseudonymisierte Daten offengelegt, können diese für den Empfänger „anonyme“ Daten sein...
 - Zu prüfen war nach Auffassung des Gerichtshofs jedoch, **ob die Möglichkeit**, eine dynamische IP-Adresse mit den Zusatzinformationen **zu verknüpfen**, über die der Internetzugangsanbieter verfügt, **ein Mittel darstellt, das vernünftigerweise** zur Bestimmung der betreffenden Person eingesetzt werden kann.
 - Der Gerichtshof wies darauf hin, dass dies **nicht der Fall** gewesen wäre, wenn die Identifizierung der betreffenden Person gesetzlich **verboten oder praktisch nicht durchführbar** gewesen wäre, z. B. weil sie einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskräften erfordert hätte, so dass das Risiko einer Identifizierung de facto vernachlässigbar erschienen wäre.

EuGH, Urt. v. 09.02.2023 – C-453/21

- Abberufungsschutz des DSB
 - BAG, Beschl. v. 27.04.2021 – 9 AZR 383/19 (A) (X-Fab GmbH)
 - § 6 Abs. 4 S. 1 BDSG anwendbar? **JA**
 - Begründung wie EuGH, C-560/21 (s.o.) (KISA)
 - Liegt ein Interessenkonflikt i.S.v. Art. 38 Abs. 6 S. 2 DS-GVO vor, wenn DSB zugleich Vorsitzender des BR?
 - **Vielleicht.** Das muss das nationale Gericht prüfen. „Interessenkonflikt“ insb. dann, wenn die andere Aufgabe mit Entscheidungen über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von Daten einhergeht.

BAG, Urt. v. 06.06.2023 - 9 AZR 383/19

- Abberufungsschutz des DSB
 - Der Vorsitz im Betriebsrat steht einer Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz typischerweise entgegen und berechtigt den Arbeitgeber in aller Regel, die Bestellung zum DSB nach Maßgabe des BDSG (aF) zu widerrufen.
 - Der BR entscheidet durch Gremiumsbeschluss darüber, unter welchen konkreten Umständen er in Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben welche personenbezogenen Daten vom Arbeitgeber fordert und auf welche Weise er diese anschließend verarbeitet. In diesem Rahmen legt er die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Inwieweit **jedes** an der Entscheidung **mitwirkende Mitglied** des Gremiums als DSB die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten des Datenschutzes hinreichend unabhängig überwachen kann, bedurfte keiner abschließenden Entscheidung.

e-Evidence-Paket

- Umsetzung Budapester Konvention in der EU
 - Angrenzender Kontext: Richtlinie (EU) 2016/680 und §§ 45 ff BDSG
 - Zugang zu elektronischen Beweismitteln
 - Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität („Budapester Konvention“) vom Ministerkomitee des Europarates am 17.11.2021 angenommen
 - Koordinierte Umsetzung in den Mitgliedsstaaten, die auch EU-Mitglieder sind.

e-Evidence-Paket

- Umsetzung Budapester Konvention in der EU
 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (COM(2018) 225 final)
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (COM(2018) 226 final)

 - Inhaltliche Einigung zwischen EU-Rat und EU-Parlament am 25.01.2023
 - Annahme im EU-Parlament am 13.06.2023
 - Gesetzgebungsverfahren alsbald abgeschlossen

OLG Frankfurt, Urt. v. 30.03.2023 - 16 U 22/22

- 1. Dem von einer unzulässigen Datenübermittlung an Dritte Betroffenen steht kein Anspruch auf Unterlassung aus Art. 17 DSGVO zu.
- 2. Ein Unterlassungsanspruch aus Art. 82 DSGVO ist nur dann gegeben, wenn der Betroffene einen Schaden erlitten hat und entweder die erfolgte Verletzungshandlung noch andauert oder der pflichtwidrig geschaffene Zustand fort dauert.
- 3. Unterlassungsansprüche nach nationalem Recht, insbesondere ein Anspruch aus den §§1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. der verletzten Norm der DSGVO, sind wegen der durch die DSGVO unionsweit abschließend vereinheitlichten Regelung des Datenschutzrechts ausgeschlossen.

VG Hannover, Urt. v. 13.03.2023 - 10 A 1443/19

- Speicherdauer der Videoüberwachung an einer Selbstbedienungstankstelle
 - Anfechtungsklage aus dem Jahr 2019 gegen Untersagungsbescheid abgewiesen
 - Zuvor konfiguriert war: Ringspeicher, 6 - 8 Wochen
 - Vom Bescheid gefordert: max. 72 Stunden

 - Berufung zugelassen

 - Begründung enthält breiten Überblick über diverse Stellungnahmen zum Thema, u.a. EDSA Leitlinien 3/2019

BayVGH, Urt. v. 30.05.2023 – 5 BV 20.2104

- Rechtmäßigkeit einer Videoüberwachung durch eine Kommune auf öffentlichen Flächen
 - DS-GVO anwendbar, nicht RL (EU) 2016/680
 - Unterlassungsanspruch betroffener Person gegen Kommune aus §§ 1004, 823 BGB gegeben.
 - Durchführung Widerspruchsverfahren (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO) nicht erforderlich.
 - Erlaubnis aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 BayDSG liegt nicht vor.
 - Nicht geeignet, nicht erforderlich + gegenläufige Interessen überwiegen
 - Revision nicht zugelassen.

LG Köln, Urt. v. 23.03.2023 - 33 O 376/22

- VZ NRW ./ . Telekom Deutschland GmbH
 - Übermittlung von IP-Adresse an Server der Google LLC in den USA untersagt, Button „Alle akzeptieren“ reicht für eine ausdrückliche Einwilligung für die Drittlandübermittlung in die USA nicht aus.
 - Übermittlung von sog. „Positivdaten“ durch die Telekom an die SCHUFA rechtswidrig, Abwägung der Interessen i.R.d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO zugunsten der Verbraucher.

OLG Hamm, Urt. v. 26.04.2023 - 8 U 94/22 (1)

- **Datenschutz im Verein**
 - 1. Einem Vereinsmitglied steht ein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis fließendes Recht gegen den Verein auf Übermittlung einer Mitgliederliste zu, die auch E-Mail-Adressen der Mitglieder enthält, soweit es ein berechtigtes Interesse hat und dem keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.
 - 2. Ein berechtigtes Interesse an dem Erhalt der Mitgliederliste ist u. a. dann gegeben, wenn eine Kontaktaufnahme mit anderen Vereinsmitgliedern beabsichtigt ist, um eine Opposition gegen die vom Vorstand eingeschlagene Richtung der Vereinsführung zu organisieren.

OLG Hamm, Urt. v. 26.04.2023 - 8 U 94/22 (2)

- **Datenschutz im Verein**
 - 3. Das Vereinsmitglied kann in dem Fall nicht auf ein vom Verein eingerichtetes Internetforum verwiesen werden; es ist auch nicht auf die Auskunftserteilung an einen Treuhänder beschränkt.
 - 4. Der Beitritt zu einem Verein begründet die Vermutung, auch zu der damit einhergehenden Kommunikation – auch per E-Mail – bereit zu sein. Eine erhebliche Belästigung geht damit regelmäßig nicht einher, zumal jedes Vereinsmitglied sich vor dem Erhalt unerwünschter E-Mails schützen kann.
 - 5. Die Übermittlung von Mitgliederlisten ist mit dem Datenschutz vereinbar. Sie ist von dem Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DGSVO gedeckt.

Einwilligungsverwaltung

- Entwurf einer Rechtsverordnung des BMDV vom 01.06.2023
 - Grundlage: § 26 Abs. 2 TTDSG
 - Die beteiligten Kreise haben bis zum 14. Juli 2023 Gelegenheit, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Stellungnahmen sind an ref-dp25@bmdv.bund.de zu richten.
 - Es handelt sich um einen Verordnungsentwurf, der von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

→ **Fragen, Anmerkungen, Kommentare?**

Stefan Sander, LL.M., B.Sc.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
Software-Systemingenieur



SDS Rechtsanwälte
Sander Schöning PartG mbB

Villenstraße 7
47229 Duisburg

E-Mail: info@sds.ruhr
Tel.: +49 (203) 39208900